jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/12/30 2Ob938/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.12.1952

Norm

EO §17

Rechtssatz

Ist das Gericht, das die einstweilige Verfügung bewilligt hat, nicht auch Exekutionsgericht, ist es lediglich zur Bewilligung der Exekution auf Grund der einstweiligen Verfügung berufen und hat um den Vollzug das Exekutionsgericht zu ersuchen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 938/52
  Entscheidungstext OGH 30.12.1952 2 Ob 938/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0000633

Dokumentnummer

JJR_19521230_OGH0002_0020OB00938_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at